



VergabeFIT 2017

**Vergaberecht
vertieft – aktuell - praxisgerecht**

**Veranstaltung des forum vergabe e.V.
21. bis 23. Juni 2017 in Dresden**

Thesen

erstellt und verantwortet vom forum vergabe e.V.

1. Der Stand des Vergaberechts mit Schwerpunkt UVgO

Ministerialrat Dr. Thomas Solbach
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Berlin

- Zum Abschluss der Oberschwellen-Vergaberechtsreform fehlt noch die technische Umsetzung der Vergabestatistikverordnung.
- Bei der Anwendung des neuen Vergaberechts hat sich gezeigt, dass die Kommission, anders als die Bundesrepublik, von einer Verpflichtung zur Anwendung der EEE ausgeht.
- Im Anschluss an die Reform des Oberschwellenvergaberechts wurde für Unterschwellenvergaben die UVgO entwickelt.
- Diese ist nicht aus sich heraus anwendbar, sondern bedarf eines Anwendungsbefehls.
- Als Voraussetzung für die Einführung der UVgO wurden Haushaltsgrundsatzgesetz und Bundeshaushaltsordnung geändert.
- Es besteht die Hoffnung, dass die UVgO in den Bundesländern möglichst einheitlich eingeführt wird.
- Die Länder bestimmen jeweils über den persönlichen und sachlichen Anwendungsbereich.
- Die Ausnahmen vom Vergaberecht sind nunmehr unmittelbar in der UVgO geregelt, und zwar durch Verweisung auf das Oberschwellenrecht.
- Zum Teil besteht Gleichlauf zwischen den Regelungen der VgV und denen der UVgO.

- Wichtige Unterschiede gibt es beispielsweise bei den Ausschlussgründen, so setzt der Ausschluss wegen mangelhafter Vertragserfüllung in der UVgO keine bestimmte Rechtsfolge voraus.
- Erleichterungen finden sich insbesondere bei der Dokumentation, der Verwendung von Gütezeichen, den Eignungskriterien und der Zulassung von Nebenangeboten.
- Ganz neu eingeführt wurden Regelungen zur Änderung von Aufträgen.
- Neu sind auch der Gleichrang von öffentlicher Ausschreibung und der beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb sowie die anstelle der freihändigen Vergabe vorgesehene Verhandlungsvergabe.
- Die Vergabe von freiberuflichen Leistungen wird angesprochen, allerdings mit einer sehr flexiblen Handhabungsmöglichkeit durch die Auftraggeber.
- Sollte der Bundesrat demnächst der Einführung des Wettbewerbsregisters zustimmen, ist mit einer Schaffung der technischen Voraussetzungen in 2018 und einem Inkrafttreten der Verordnung in 2019 oder 2020 zu rechnen.
- Die Prüfung, ob eine Eintragung erfolgen soll, erfolgt vorrangig durch die Staatsanwaltschaft. Rechtlich verantwortlich ist hierfür jedoch das Bundeskartellamt.
- Die Entscheidung über den Ausschluss liegt dann allein beim öffentlichen Auftraggeber.

2. Aktuelle Entwicklungen im Bauvergaberecht

Timm Nolze, LL.M.

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, Berlin

- Die Bedeutung der VOB liegt nach wie vor darin, dass sie mit den drei Abschnitten A, B und C die gesamte vergaberechtliche, vertragsrechtliche und technische Behandlung von Bauverträgen abdeckt.
- Der Grundsatz bei der Formulierung der VOB/A war, alles aufzunehmen, was nicht durch GWB und VgV abgedeckt ist, aber dennoch ein in sich abgeschlossenes Werk anzubieten.
- Nach ersten Rückmeldungen aus der Praxis scheint das nicht offene Verfahren keine große Rolle zu spielen. Es scheint insbesondere geeignet, wenn besondere Anforderungen an die Eignung der Bieter gestellt werden soll.

- Auch nach Änderung des Haushaltsrechtes besteht bei der Vorgabe von Regel-Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich kein zwingender Anpassungsbedarf, da insoweit nur eine Möglichkeit eröffnet wird.
- Im Unterschwellenbereich sind die besonderen Methoden und Instrumente des Oberschwellenbereiches nicht vorgesehen.
- Neu im Oberschwellenbereich ist die Möglichkeit eine Loslimitierung.
- Bei der Eignung folgt die VOB/A der neuen Systematik.
- Will sich der Auftraggeber auf eine Kündigung wegen Schlechtleistung berufen, kommt es in Nachprüfungsverfahren nicht zu einer vollen zivilrechtlichen Prüfung, sondern eine stichhaltige Darlegung der Kündigungsgründe wird für ausreichend gehalten.
- Als vorrangiger Eignungsnachweis ist weiterhin die Eintragung in den Listen des PQ-Vereins vorgesehen.
- Bei Nebenangeboten besteht die regulatorische Hauptaufgabe darin, qualitativ minderwertige Vorschläge zu verhindern. Im Oberschwellenbereich erfolgt dies durch die Vorgabe von Mindestanforderungen, im Unterschwellenbereich durch eine Gleichwertigkeitsprüfung.
- Bei der E-Vergabe wurde ebenfalls zwingend eine Pflicht zur Einführung vorgesehen. Es ist davon auszugehen, dass die Anforderungen nur durch ein E-Vergabe-Systeme erfüllt werden können.
- Für Vertragsänderungen findet sich im Unterschwellenbereich eine eigenständige Regelung, die auf die VOB/B zurückgreift.
- In einem Ausblick ist zu erwarten, dass der Gleichrang von öffentlicher und beschränkter Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb wohl kommen wird.
- Es erscheint eher fraglich, ob die Eignungsprüfung im Unterschwellenbereich nach einer geänderten Systematik vorgenommen werden wird.

3. Elektronische Vergaben: Ein Erfahrungsbericht

Astrid Widmann, Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg

- Die BA verfügt über ein eigenes System zur Vorbereitung und Durchführung von Vergaben und Verträgen. Grundsätzlich erfolgt dies vollständig elektronisch.
- Eine elektronische Auswertung der EEE muss noch vorbereitet werden.
- Weil VgV und UVgO in dieser Frage teils identisch sind, steht nur geringe Anpassungsbedarf.

- Wichtig ist die Dokumentation bei mündlichen Vorträgen, Vorlage von Modellen usw.
- Eine wie auch immer geartete digitale Signatur ist für die Einreichung eines Angebotes gesetzlich nicht zwingend vorgesehen. Die BA wird daher auch zukünftig auf Signaturen verzichten.
- Auch kleinere Vergaben mit Werten unter 25.000 € sollen über die elektronische Plattform abgewickelt werden.
- Auch wenn grundsätzlich keine Verpflichtung besteht, interne Vorgänge elektronisch abzuwickeln, birgt dies erhebliche Vorteile.
- Bei der Einführung eines E-Vergabe-Systems ist vor allem zu empfehlen, interne und externe Beteiligte, insbesondere potentielle Bieter, intensiv einzubinden und zu informieren.
- Ein System sollte auf die Bedürfnisse des Auftraggebers zugeschnitten sein und insbesondere nicht übermäßig komplex sein. Wenn möglich sollten Standards genutzt werden. Es erscheint besser, interne Prozesse zu ändern als aufwendig IT-System zu programmieren.
- Bei der Vergabe dieser Leistungen ist auch der Support zu berücksichtigen.

4. Vor- und Nachteile Zentraler Vergabestellen: Ein Erfahrungsbericht

Peter Krones, Leiter Zentrales Vergabebüro Landeshauptstadt Dresden

- Gründe für die Zentralisierung der Vergabe waren neben dem Wunsch, Personalkosten einzusparen, auch die zunehmende Verrechtlichung und die sinnvolle Konzentration des vergaberechtlichen Sachverständes.
- Für ein wirtschaftliches Ergebnis einer Beschaffung muss außer den vergaberechtlichen Prozessen auch der gesamte Beschaffungsvorgang betrachtet werden. Dabei sind auch strategische Überlegungen anzustellen.
- Die zentrale Vergabestelle als Nadelöhr der Beschaffung muss Engpässen beispielsweise durch Vertretungsregeln vorbeugen.
- Schnittstellen zu anderen Stellen müssen sorgfältig definiert sein.
- Zieht sich die zentrale Vergabestelle auf den nicht-technischen Sachverständ zurück, muss die Erstellung der Leistungsverzeichnisse eindeutig zugewiesen sein.
- Die Bündelung von Kompetenzen erleichtert die Beachtung des Vergaberechts.

- Die ebenfalls eingeführte E-Vergabe hat den Vorteil, automatisch eine vollständige Dokumentation abzugeben.
- Ein erhebliches Risiko ist, dass die Bedarfsträger mit der Abgabe von Kompetenzen und den Schnittstellenproblematiken unzufrieden sind.
- Entscheidend für den Erfolg der Einführung ist die Unterstützung durch die jeweilige Führung.
- In der Zukunft sollen auch kleinteilige Beschaffungen möglichst standardisiert und mithilfe elektronischer Werkzeuge beschafft werden.

5. Zulässigkeit und Eignungsprüfung von Bietergemeinschaften

Rechtsanwalt Jan C. Eggers, LL.M., Hogan Lovells International LLP, Hamburg

- Bietergemeinschaften als solche sind erst einmal zulässig.
- Grenzen bestehen aber, wenn Auswirkungen auf den Wettbewerb vorhanden sein können.
- Bietergemeinschaften können einerseits mehr Wettbewerb erzeugen, da mehr Angebote möglich sind, andererseits droht weniger Wettbewerb, wenn weniger Bieter vorhanden wären. Dies ist jeweils im Einzelfall zu ermitteln.
- Derzeit sind die Maßstäbe der OLG jedenfalls im Ergebnis einheitlich.
- Eine Bietergemeinschaft zwischen Nicht-Wettbewerbern ist grundsätzlich unproblematisch.
- Eine Bietergemeinschaft zwischen Wettbewerbern bedarf hingegen einer Begründung.
- Bei der Gründen für die Eingehung einer Bietergemeinschaft wird in Deutschland eher von einer Einschätzungsprärogative der Unternehmen ausgegangen, im EU Bereich scheint eine objektive Erforderlichkeit verlangt zu werden.
- Die Beweislast für das Vorliegen einer Wettbewerbsbeschränkung liegt beim öffentlichen Auftraggeber. Dabei sind die Motive und Beweggründe von Unternehmen nur beschränkt überprüfbar.
- Innerhalb von Konzernen besteht kein Kartellverbot, so dass Bietergemeinschaften von Konzerngesellschaften immer unproblematisch sind.
- Bei der parallelen Beteiligung von Konzernunternehmen an unterschiedlichen Bietergemeinschaften kommt es drauf an, ob der Geheimwettbewerb gesichert ist.

- Bei der ein Eignungsprüfung ist wie bei einem Einzelbieter vorzugehen. Dabei muss geprüft werden, ob jedes Mitglied der Bietergemeinschaft für sich zuverlässig ist, bei der Leistungsfähigkeit ist die Bietergemeinschaft insgesamt zu betrachten.
- Auftraggeber können nach § 43 Abs. 2 Nr. 3 VgV Bedingungen für die Bietergemeinschaft vorliegen.
- Fraglich ist, ob analog zum Austausch eines Nachunternehmers auch die Mitglieder einer Bietergemeinschaft ausgetauscht werden können. Möglicherweise stellt dies eine Bevorzugung gegenüber Einzelbieter dar, weil auf diese Weise nur bei Bietergemeinschaften Eignungshindernisse beseitigt werden könnten.

6. Nachunternehmer und Eignungsleihe

Rechtsanwalt Stephan Rechten, BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Berlin

- Ein Nachunternehmer erbringt die Leistung nach außen, auch wenn er keinen Vertrag mit dem Auftraggeber hat.
- Zulieferer treten insbesondere im Lieferbereich nicht nach außen gesondert in Erscheinung.
- Bei der Eignungsleihe ist maßgeblich, dass ein Unternehmen, das anbieten will, selber die aufgestellten Anforderungen die Eignung nicht erfüllt.
- Bei Zulässigkeit des Einsatzes von Nachunternehmen ist die Möglichkeit eines Ausführungsgebotes zu berücksichtigen.
- Auftraggeber haben zeitlich gestaffelte Auskunftsansprüche hinsichtlich der eingesetzten Nachunternehmer.
- Im Rahmen der Eignungsprüfung und -feststellung darf ein Auftraggeber, in unterschiedlicher Weise bei zwingenden und bei fakultativen Ausschlussgründen, den Austausch eines Nachunternehmers verlangen.
- Die gemeinsame Haftung von Auftragnehmer und Nachunternehmer kann in Ausnahmefällen verlangt werden.
- Nicht möglich ist es, sich für das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen auf ein anderes Unternehmen zu stützen.
- Der Austausch eines Nachunternehmers ist während der Ausführung des Vertrages grundsätzlich möglich, kann jedoch im Einzelfall eine wesentliche Änderung des Vertrages mit der nachfolgenden Verpflichtung zur Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens bedeuten.

7. Nachforderung von Unterlagen und Nachweisen

Rechtsanwalt Ralf Stötzel, LL.M., GÖHMANN Rechtsanwälte, Hannover

- Ob und in welchem Umfang Unterlagen nachgefordert werden können oder dürfen, wird entscheidend durch die anzuwendende Vergabe- und Vertragsordnung bestimmt
- In VgV-Verfahren sowie im Sektorenbereich ermöglichen detaillierte und ausdifferenzierte Regelungen mittlerweile ein gewisses Maß an Flexibilität im Verfahren für die Nachforderung fehlender, unvollständiger oder fehlerhafter Unterlagen
- Im Unterschwellenbereich gelten für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen (bis zur Umsetzung der UVgO) abweichende und in der Tendenz strengere Regelungen, ebenso - unabhängig vom Schwellenwert - im Baubereich
- Nachforderungen im Bereich der KonzVgV sollten bei Beachtung der Grundsätze der Transparenz und Gleichbehandlung und Orientierung an der VgV zulässig sein
- Aus den verschiedenen Regelungen resultieren für Auftraggeber und Anbieter in unterschiedlicher Ausprägung Möglichkeiten zur Verfahrens- und Angebotsoptimierung, korrespondierend hierzu aber auch Risiken mit Blick auf die Rechtssicherheit des Verfahrens und einen Angebotsausschluss
- Die neuere Rechtsprechung beantwortet einige - nicht alle - Fragen und eröffnet zugleich neue Diskussionsfelder

8. Beschaffungsentscheidung und Leistungsbeschreibung

Bernhard Fett, Staatsbetrieb Sächsische Informatik Dienste, Dresden

- Das Vergaberecht regelt nicht, „was“ und „ob“ der Auftraggeber beschaffen muss, sondern nur das „Wie“.
- Die Entscheidung über den Gegenstand der Beschaffung ist dem Vergabeverfahren vorgelagert. Dennoch bestehen vergaberechtliche Grenzen für die Entscheidung des Auftraggebers. Beschränkungen müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- Insbesondere produktspezifische Ausschreibungen sind nur unter engen Voraussetzungen zulässig.
- Markterkundungen sind nach inzwischen durchgängiger Rechtsprechung der Oberlandesgerichte nicht mehr zwingend erforderlich.

- Der Zusatz „oder gleichwertig“ ist grundsätzlich erforderlich, es sei denn eine Beschränkung ist durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt.
- Die Rechtsprechung hat mittlerweile auch eine sogenannte Ein-Hersteller-Strategien gebilligt.
- Auch eine negative Abgrenzung wurde im Einzelfall bereits zugelassen. Dies ist insbesondere dann problematisch, wenn einem Unternehmen die Möglichkeit genommen wird, sein Produkt nachzubessern.
- Eine Leistungsbeschreibung ist grundsätzlich produktneutral zu erstellen, außer es besteht eine Rechtfertigung durch den Auftragsgegenstand.
- Insbesondere in der Anlage 1 zur VgV finden sich Vorgaben der Leistungsbeschreibung.
- § 14 Abs. 6 VgV betrifft eigentlich nur die Verfahrenswahl, könnte sich aber auch auf Überlegungen, wann eine Wettbewerbsverengung zulässig ist, auswirken. So könnte aus der Forderung, es dürfe keine vernünftige Additive bestehen, eine Pflicht zur Markterkundung entnommen werden.
- Bei einer eventuell wettbewerbsbeschränkenden Festlegung des Auftraggebers ist die Dokumentation ausreichend tragfähig zu gestalten.

9. Wertung von Angeboten

Rechtsanwalt Dr. Jan D. Bonhage, LL.M., Hengeler Müller, Berlin

- Die Angebotswertung ist das Herzstück des Vergabeverfahrens.
- Es ist stets ein Verhältnis von Preis und Leistung herzustellen.
- Dabei muss die Weichenstellung früh getroffen werden, grundsätzlich sind Änderungen oder Nachschieben von Kriterien nach Ablauf der Angebotsfrist unzulässig.
- Auf Seiten des Auftraggebers besteht damit im Ergebnis ein Qualitätswettbewerb, auf Seiten der Bieter steht das Ziel der optimierten Deckung des Bedarfs des Auftraggebers im Vordergrund.
- Die Verwendung von sogenannten Schulnoten wird von der Rechtsprechung inzwischen unter erleichterten Bedingungen zugelassen. Entscheidend ist aber stets, dass z.B. in der Leistungsbeschreibung die Erwartungshaltung des Auftraggebers klar erkennbar ist.
- Unterkriterien sollten, um Abgrenzungsprobleme zu vermeiden, im Zweifel vorher bekannt gegeben werden.

- Die Bewertungsmethode als solche muss nicht bekannt gegeben werden. Möglicherweise können jedoch durch eine frühe Bekanntmachung Rügen zum frühen Zeitpunkt erzwungen werden.
- Bei der Wertung darf der Preis nie ganz vernachlässigt werden. Je standardisierter eine Leistung ist, desto höher kann die Marge für den Preis angesetzt werden.
- Eine Mindestvorgabe für die Berücksichtigung des Preises besteht jedoch nicht.
- In abgestufter Weise ermöglichen die unterschiedlichen Richtwertmethoden die Berücksichtigung mehrerer Kriterien und Gewichtungen.
- Im Ergebnis hat jede Bewertungsmethode ihre spezifischen Vor- und Nachteile, so dass jeweils im Einzelfall überlegt werden muss, welche Methode angewandt werden soll.
- Sogenannte „Flipping-Effekte“, die Beeinflussung der Wertung eines Angebotes durch Drittangebote, sind wohl unzulässig. Insoweit ist eine Entscheidung des OLG Düsseldorf zu warten.
- Die Durchführung der Angebotsprüfung ist sorgfältig vorzunehmen und zu dokumentieren. Regelmäßig sollten zwei Vertreter des Auftraggebers dabei tätig werden.

10. Aufklärung und Auslegung von Angeboten

Rechtsanwalt Dr. Rainer Noch, Oppler Büchner, München

- Entscheidend ist die Abgrenzung von Aufklärung und Auslegung und der bei vielen Vergabearten unzulässigen Nachverhandlung.
- Maßstab für das Verständnis der Leistungsbeschreibung ist der objektive Empfängerhorizont eines fachkundigen Bieters. Es bekommt stets auf den Einzelfall an.
- Auch wenn es im Regelfall auf das objektive Verständnis der Leistungsbeschreibung ankommt, kann bei Unklarheiten eine Erkundungslast der Bieter bestehen und in Einzelfällen kann es wegen Mitverschulden auch zu weiteren Folgen wie etwa einer Kostentragung im Nachprüfungsverfahren kommen.
- Der Ausschluss eines Unternehmens setzt eine eindeutige Vorgabe und ein entsprechend eindeutiges Abweichen voraus. Auch mehrdeutige Angebote sind auszuschließen, auch wenn dies in den Vorschriften nicht ausdrücklich vorgesehen ist.

- Die Verwendung von Leitfabrikaten sollte die Ausnahme sein. Die Vorlage von Gleichwertigkeitsnachweisen mit dem Angebot entspricht wohl nicht der gängigen Praxis.
- Insbesondere bei intensiver Verwendung von Produktvorgaben ist eine Vorlage von Gleichwertigkeitsnachweisen oft unzumutbar.
- Hat der Auftraggeber keine Fabrikatsnennung verlangt, schuldet der Bieter eine Leistung mittlerer Art und Güte. Bei Nachfordern einer ursprünglich nicht geforderten Fabrikatsangabe muss das genannte Produkt die Anforderungen des Auftraggebers erfüllen.
- Preisangaben können ebenfalls ausgelegt werden. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass nachträglich der Preis geändert oder angepasst wird.
- Werden nach Submission Änderungen der Vergabeunterlagen erforderlich, kann den Bietern eine erneute Chance zur Angebotsabgabe gegeben werden. Sind nur isolierte Positionen betroffen, sind diese neu anzubieten, ansonsten sind vollständig neue Angebote zu erstellen.

11. Teilnahmewettbewerb und Eignungsbewertung

Rechtsanwältin Aline Karrakchou, LL.M., Zirngibl Rechtsanwälte, Berlin Referent

- Die Eignungsprüfung ist eine Prognoseentscheidung, ob der Unternehmer den Vertrag ausführen kann.
- Die Eignungsprüfung ist geteilt zwischen der Feststellung der Eignung im engeren Sinne und der Prüfung, ob Ausschlussgründe vorliegen.
- Der Ausschluss wegen schwerer Verfehlungen stellt einen Auffangtatbestand dar.
- Bei Ausschlüssen wegen Schlechtleistungen muss eine bestimmte Rechtsfolge vorgelegen haben. Eine „vergleichbare“ Rechtsfolge kann z.B. auch eine umfassende Mängelbeseitigung mit schwerwiegenden Charakter sein.
- Von einem Ausschluss ist zwingend abzusehen, wenn eine erfolgreiche Selbstreinigung vorgenommen wurde.
- Bei der Festlegung von Eignungskriterien muss jede Anforderung in eine der vorgegebenen Kategorien passen.
- Es ist stets auf einen Auftragsbezug und auf ein angemessenes Verhältnis zum Auftragsgegenstand zu achten.
- Bei der Bewertung der Fachkunde gibt die VgV eine abschließende Aufzählung vor. Ein vorgelegter Auszug aus einem amtlichen Register darf nicht inhaltlich geprüft werden.

- Bei der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gibt es keine abschließende Aufzählung in den Vorschriften.
- Bei der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit sind die Vorschriften abschließend anzusehen.
- Der Auftraggeber darf auch ältere Referenzen berücksichtigen, auch wenn diese nach den Vorschriften nicht mehr gefordert werden dürfen.
- Am Bestätigungsschreiben eines anderen Auftraggebers kann nicht gefordert werden.
- Bei der Begrenzung der Bieteranzahl spielt in der Praxis die Qualität der Referenzen eine besondere Rolle.
- Eignungslücken können durch die Bildung von Bietergemeinschaften oder die Eignungslücke gefüllt werden.

12. Vertragsänderungen und Ausschreibungspflicht

Rechtsanwalt Dr. Klaus Greb
avocado Rechtsanwälte, Berlin

- Ausgangspunkt für die jetzt in die Richtlinien aufgenommenen Regelungen ist eine inzwischen langjährige EuGH Rechtsprechung.
- Zeitlich werden alle jetzt laufenden Verträge erfasst, auch soweit diese nach früherem Recht ausgeschrieben wurden. Voraussetzung ist, dass die ursprüngliche Vergabe nach dem EU-Recht erfolgte.
- Bei der Prüfung bietet es sich an, mit der Bagatellklausel des § 132 Abs. 3 GWB zu beginnen.
- Bei der Änderung einer losweise vergebenen Leistung ist wohl der Auftragswert des einzelnen Loses maßgeblich.
- Überprüfungsklauseln und Optionen müssen ausreichend genau beschrieben werden.
- Es spricht einiges dafür, dass grundsätzlich unbefristete Verträge nicht per se verboten sind.
- Zusätzliche Leistungen müssen die ursprüngliche Leistung ergänzen, diese muss grundsätzlich erhalten bleiben.
- Auch bei unvorhersehbaren Änderungen ist die Erbringung einer völlig anderen Leistung als Grenze anzusehen.
- Die Änderung der Gesellschafterstruktur beim Auftragnehmer stellt grundsätzlich eine wesentliche Änderung der Vertragsbedingungen dar. Ein

Vergabeverfahren kann unterbleiben, wenn insoweit kein Umgehungstatbestand vorliegt.

- Fällt eine ursprünglich gegebene Inhouse-Eigenschaft weg, ist von einer Ausschreibungspflicht auszugehen.
- Auch der Wegfall eines Nachunternehmers kann eine wesentliche Änderung darstellen.
- § 132 Abs. 1 GWB ist als Generalklausel ein Auffangtatbestand.
- Folgen eines Verstoßes können die Unwirksamkeit nach § 135 GWB, Sittenwidrigkeit und eine Kündigungsmöglichkeit sein.
- Der Unwirksamkeit nach § 135 GWB kann durch eine vorherige Ankündigung vorgebeugt werden.
- Die Sittenwidrigkeit einer Vertragsänderung wurde im Einzelfall angenommen, wenn diese gegen Grundwertungen des Vergaberechts verstößt.
- Es ist umstritten, ob sich aus dem Recht zur Kündigung eines Vertrages nach § 133 GWB auch eine Pflicht zur Wahrnehmung dieser Kündigungsmöglichkeit ergibt.